

S a t z u n g
über das Anbringen von
Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend vom 18. 9. 1974 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuberend wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Neuberend schafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern auf ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Neuberend auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Grundstücksnummern

1. Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und bebaute

Grundstücksteile, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde Neuberend bestimmt die Nummern. Sie kann bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.

2. Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Grundstücksnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 3

Größe, Farbe und Art der Anbringung

1. Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, ggfs. unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Sie sollen eine Höhe von 12 - 15 cm und eine Breite von 14 - 20 cm haben. Es sind möglichst blaue Emailschilder mit weißer Beschriftung und weißer Strichumrahmung zu verwenden.
2. Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 2 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.
3. Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Grundstücksnummern bei Vordergebäuden

1. Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen, und zwar
 - a) wenn sich der Gebäudeeingang an der Straßenseite befindet, unmittelbar rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen);
 - b) wenn der Gebäudeeingang sich von der Straße aus gesehen seitlich befindet, unmittelbar an der dem Zugang zunächst liegenden Gebäudeecke.
2. Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedigung oder Eingangstür, und zwar an der rechten Seite des Eingangs (von vorn gesehen), eine Grundstücksnummer anzubringen. Ist eine feste Einfriedigung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Gemeinde Neuberend eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 5

Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden

1. Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern

rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.

2. Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 3 - 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichten durch die Gemeinde Neuberend oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. OKT. 1974 in Kraft.

Neuberend, den 1. 10. 1974

GEMEINDE NEUBEREND
Der Bürgermeister



G. Christiansen
(Christiansen)